

Richtlinien zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds „Integriertes Handlungskonzept Herzogenrath Innenstadt“

Auf der Grundlage der Nummer 14 der Förderrichtlinien zur Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen (SMBl.NW. 2313; Rd.Erl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 -V.5- 40.01-) richtet die Stadt Herzogenrath innerhalb des „Integrierten Handlungskonzeptes Herzogenrath Innenstadt“ (InHK-Mitte) einen gemeindlichen Verfügungsfonds zur Aufwertung und Attraktivierung der Herzogenrather Innenstadt und damit zur Stärkung des zentralen Versorgungsbereichs ein.

1. Fördergrundsätze

Als ein Baustein des „Integrierten Handlungskonzeptes Herzogenrath Innenstadt“ soll privates Engagement für die Erhaltung und Entwicklung der Herzogenrather Innenstadt durch finanzielle Zuschüsse des Landes NRW unterstützt werden.

Durch einen Verfügungsfonds sollen Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt und somit die Teilnahme engagierter Innenstadtakteure an der Innenstadtaufwertung gestärkt werden.

Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50% aus öffentlichen Finanzmitteln und zu 50% aus privaten Mitteln zusammen.

Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen auf zwei Maßnahmengruppen verteilt werden:

1. Maßnahmen, die vor Beginn eines Kalenderjahres für das kommende beantragt wurden und die vom Entscheidungsgremium verbindlich in die Projektplanung aufgenommen werden.
2. Maßnahmen, die im Laufe eines Kalenderjahres für dieses beantragt werden und über die das Entscheidungsgremium in der Regel vierteljährlich berät.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Fördergebiet eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden, wie z.B. Beratungsleistungen, Veranstaltungen.

Ein lokales Gremium entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen. Das lokale Gremium setzt sich sowohl aus Privaten als auch aus Vertretern der Stadtverwaltung und der Politik zusammen.

3. Gegenstand der Förderung

Es sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die Innenstadt haben.

Gefördert werden:

- Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes

- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahmen/Aktionen/Workshops zur Aufwertung der Innenstadt
- Mitmachaktionen/Festivitäten in der Innenstadt

4. Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds stellt abhängig von der Bereitstellung der Mittel der Städtebauförderung ein Budget in Höhe von zunächst 20.000 € bis zum Jahr 2021 bereit. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Summe aus privaten Mitteln der Höhe der Städtebauförderung entspricht.

Verwalter des Verfügungsfonds (Trägerschaft) ist die Stadt Herzogenrath. Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel aus dem Verfügungsfonds bleibt dessen ungeachtet bei dem Entscheidungsgremium (Ziff 5 dieser Richtlinie).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der öffentlichen Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Bundes, des Landes NRW und der privaten Geldgeber. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5. Entscheidungsgremium

Das lokale Gremium für die Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds InHK-Mitte (Entscheidungsgremium) entscheidet über die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Es setzt sich aus einer überschaubaren Anzahl an Mitgliedern zusammen, um kurzfristig für Entscheidungen zusammenkommen zu können. Das Entscheidungsgremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des InHK-Mitte.

Das Entscheidungsgremium bildet einen Querschnitt der Interessen aller Akteure in der Innenstadt ab und setzt sich wie folgt zusammen:

Vertreter der Privaten:

davon

- max. 2 Vertreter der Eigentümer
- max 5 Vertreter des Gewerbeverein Herzogenrath e.V.
- 1 Vertreter des Stadtmarketing Herzogenrath e. V.

Vertreter der Stadt:

davon

- der 1. Stellvertretende Bürgermeister oder die 2. Stellvertretende Bürgermeisterin
- der Vorsitzende des Umwelt-und Planungsausschusses oder sein Vertreter
- 1 Vertreter des Referates für Stadtplanung, Verkehr und Bauordnung
- 1 Vertreter von A 40 –Schul-, Sport- und Kulturamt – (Kulturbereich).

Das Entscheidungsgremium entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmrecht über die Förderung der Maßnahmen haben nur die Mitglieder des lokalen Gremiums. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder (Enthaltungen werden nicht mitgezählt).

Das Entscheidungsgremium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der maximal stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.

Der Tagungszeitraum des Entscheidungsgremiums soll in einem vierteljährlichen Rhythmus stattfinden. In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

6. Antragsberechtigte/Antragsstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen.

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

- Angaben zum Antragsteller
- Beschreibung der geplanten Maßnahme(n) sowie des Nutzens und der erwarteten Effekte für die Innenstadtstärkung
- Räumliche Zuordnung der Maßnahme
- Dauer der geplanten Maßnahme
- Kosten und Finanzierung der Maßnahme

Da über die Mittelvergabe durch das Entscheidungsgremium beraten wird, müssen Anträge im Regelfall mindestens 2 Monate vor dem geplanten Maßnahmenbeginn eingegangen sein. Die Entscheidungen über die Anträge sollen langfristig in einem vierteljährlichen Rhythmus getroffen werden.

Anträge, die in die verbindliche, jährliche Projektplanung aufgenommen werden, müssen im Regelfall spätestens 3 Monate vor Beginn des Kalenderjahres eingegangen sein.

Zur Antragsstellung ist das als Anlage beigefügte Antragsformular zu nutzen.

7. Entscheidungskriterien

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- *Lage im Fördergebiet:* Die Maßnahme, für die ein Zuschuss beantragt wird, muss innerhalb des Plangebietes des „Integrierten Handlungskonzeptes Herzogenrath-Mitte“ durchgeführt werden.
- *Nachhaltige Entwicklung:* Die Maßnahme muss eine nachweisbar nachhaltige Entwicklung/Verbesserung innerhalb der Innenstadt bewirken.
- *Imagebildung:* Die Maßnahme fördert das Image der und die Identifikation mit der Herzogenrather Innenstadt.

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien durch die Stadtverwaltung bestätigt worden ist.

8. Ausschlusskriterien

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits Mittel der Landes- oder EU-Finanzierung bzw. Mittel des Bundes erhalten (Verbot der Doppelförderung)
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- Reguläre Personalkosten des Antragstellers
- Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

9. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt als Zuschuss. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von 10.000 € (brutto) pro Maßnahme nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 10.000 € (brutto) überschritten werden. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn eine Durchführung der Maßnahme im besonderen städtischen Interesse liegt.

10. Vergaberechtliche Vorschriften

Es sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.

11. Mittelgewährung und Abrechnung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Ist eine vom lokalen Gremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Ein Bericht über die Maßnahme mit mindestens einem Foto.
Eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben)
- Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben
- Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden.

12. Publizitätsvorschriften

Bei der Erstellung von Broschüren, Faltblättern, Postern, Präsentationen, Hinweisschildern etc. im Rahmen von Maßnahmen, die mit Mitteln des Verfügungsfonds für Gebiete der Stadterneuerung gefördert werden, ist stets das Logo des Bundesministeriums für Umwelt, Natur, Bau und Reaktorsicherheit zu verwenden, wenn das Projekt mit Mitteln der Bundesrepublik Deutschland (Bundesmittel) kofinanziert wird. Darüber hinaus sind das Logo des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen und das Wappen der Stadt Herzogenrath auf den öffentlichkeitswirksamen Materialien zu platzieren.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinie ist mit Beschlussfassung durch das Entscheidungsgremium am 29.04.2019 bis auf Widerruf in Kraft. Sie ist dem Rat der Stadt Herzogenrath in seiner auf die Beschlussfassung folgenden Sitzung zur Kenntnis zu geben.